

Regelungen zur Umsetzung des neuen Systems für die Soziale Teilhabe nach dem SGB IX im Leistungsbereich „Assistenz beim Wohnen außerhalb der besonderen Wohnform i.S.d. § 42 a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII“ (AbW)

Stand: 15.12.2023

1. Bezogen auf die Leistungsangebote

1.1. Für neue Leistungsangebote ab 18.03.2022 zum neuen System AbW vom 18.03.2022:

Neue Leistungsangebote werden vom Landessozialamt (LS) auf Basis der neuen Regelleistungsvereinbarung (RLV) und dem neuen Kalkulationsschema nach Anlage 6 Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen (RV ü18) vereinbart. Die Bedarfsfeststellung und Leistungsbewilligung durch die herangezogene Körperschaft (hK) erfolgt nach den Maßstäben des neuen Systems.

Wechseln Klienten mit bestehender Leistungsbewilligung nach altem System in das neue Leistungsangebot, muss die Leistungsbewilligung neu festgesetzt werden.

1.2. Für bestehende Leistungsangebote:

Mit den folgenden Regelungen soll erreicht werden, dass ab dem 01.07.2024 alle Leistungsvereinbarungen auf das neue System umgestellt sind und alle Bedarfsfeststellungen und Leistungsbewilligungen ab dem 01.07.2024 nach dem neuen System erfolgen. Allerdings kann es noch Leistungsbewilligungen nach dem alten System geben, die bis zu 24 Monate (bis längstens zum 30.06.2026) nachwirken.

1.2.1. Eine Umstellung bestehender Leistungsvereinbarungen auf die neue RLV kann ab dem 18.03.2022 beantragt werden. Sie tritt frühestens zum 01.01.2023 in Kraft.

Die Leistungserbringer informieren umgehend nach Vereinbarungsabschluss alle betroffenen hK ihrer Klientinnen und Klienten über den anstehenden Systemwechsel.

Die Bedarfsfeststellung und Leistungsbewilligung durch die hK erfolgt bis zum Laufzeitbeginn der neuen Leistungsvereinbarung (frühestens 01.01.2023) nach den Maßstäben der bisherigen individuellen Leistungsvereinbarung (LV) und der bisherigen Verfahrensweise der hK. Ab dem Datum der neuen Leistungsvereinbarung erfolgt die Bedarfsfeststellung und Leistungsbewilligung durch die hK nach den Maßstäben des neuen Systems AbW, sobald der Gesamtplan / Teilhabeplan aufgestellt oder fortgeschrieben wird.

1.2.2. Es ist beabsichtigt, dass spätestens zum 30.06.2024, für alle Leistungsangebote im AbW, die Umstellung auf die neue RLV abgeschlossen ist. Um das zu erreichen, erklärt das Land, dass das LS von sich aus spätestens bis zum 31.12.2022 mit Kündigungsdatum 31.12.2023 alle Vereinbarungen zum AbW kündigen und zu Neuverhandlung der Leistungsvereinbarungen auffordern wird, sofern die Leistungserbringer nicht von sich aus die Umstellung beantragt haben. Dies gilt für **alle** Leistungsvereinbarungen AbW, unabhängig vom Beitritt des Leistungserbringers zum RV ü18. Im gegenseitigen Einvernehmen ist auch schon während eines Vereinbarungszeitraums, der erst am 31.12.2023 endet, ein Laufzeitbeginn vor dem 31.12.2023 vereinbarungsfähig.

Anlage zum Beschluss 05/23

Das Land wird die zum 31.12.2023 abgegebenen Kündigungserklärungen wie folgt modifizieren:

„Die von mir mit Einschreiben vom XY abgegebene Kündigungserklärung modifiziere ich hiermit wie folgt: Das Datum 31.12.2023 wird ersetzt durch das Datum 30.06.2024.

Diese Erklärung trägt dem von der GK gefassten Beschluss Nr. XY vom 15.12.2023 Rechnung.

Selbstverständlich bin ich nach wie vor bemüht, mit Ihnen neue Vereinbarungen abzuschließen, die auch vor dem 30.06.2024 in Kraft treten können.“

Die Bedarfsfeststellung und Leistungsbewilligung durch die hK erfolgt bis zum 30.06.2024 nach den beiden unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und zwar in Abhängigkeit, ob für den (bekannten) Leistungserbringer zum Zeitpunkt der Leistungsbewilligung noch die bisherige Leistungsvereinbarung oder schon eine neue Leistungsvereinbarung gilt.

Ab dem 01.07.2024 erfolgt die Bedarfsfeststellung und Leistungsbewilligung durch die hK ausschließlich nach den Maßstäben des neuen Systems.

2. Bezogen auf die leistungsberechtigte Person

2.1. Für neue (erstmalig) leistungsberechtigte Personen:

Wenn der künftige Leistungserbringer bekannt ist, kann die Bedarfsfeststellung und Leistungsbewilligung in Abhängigkeit der vertraglichen Situation des Leistungserbringers wie unter Punkt 1.1 und 1.2 beschrieben, erfolgen. Ab dem Inkrafttreten der individuellen neuen Leistungsvereinbarung stellt die hK die Leistungsbescheide nur noch nach dem neuen System aus.

2.2. Für Personen mit bestehender Leistungsbewilligung:

Die regelhafte Verlängerung der Leistungsbewilligung erfolgt in Abhängigkeit der vertraglichen Situation des Leistungserbringers wie unter Punkt 1.1 und 1.2 beschrieben; ab dem Inkrafttreten der individuellen neuen Leistungsvereinbarung stellt die hK die Leistungsbescheide nur noch nach dem neuen System aus. Das Inkrafttreten der neuen Leistungsvereinbarung als solche ist kein Anlass für eine neue Leistungsbewilligung.

2.3. Für Personen, die das Leistungsangebot wechseln

2.3.1. Wenn sowohl der bisherige als auch der künftige Leistungserbringer eine Vereinbarung nach dem gleichen System haben, ergibt sich lediglich die Notwendigkeit einer Erneuerung der Leistungsbewilligung.

Wenn der bisherige und der künftige Leistungserbringer unterschiedliche Vereinbarungen nach altem und neuem System haben, ergibt sich die Notwendigkeit einer Anpassung der Leistungsbewilligung an die Vereinbarung, die für den aufnehmenden Leistungserbringer gilt.